

Lutz Buder

51381 Leverkusen

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.01.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, dass die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen auch von Wohnungseigentümergeinschaften oder deren Verwaltern geltend gemacht werden kann.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 55 Mitzeichnungen sowie fünf Diskussionsbeiträge ein.

In der Eingabe wird festgestellt, nach dem BMF-Schreiben vom 1. November 2004 könne nur derjenige die Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen, der Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung ist. Bei Wohnungseigentümergeinschaften scheide daher nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung regelmäßig aus, wenn das Beschäftigungsverhältnis zum Wohnungseigentümer besteht. Wohnungseigentümer würden mithin ungerecht behandelt, da sie bei der Absetzung von Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen gegenüber den Besitzern von Einfamilienhäusern benachteiligt würden. Hierbei werde das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verletzt.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des BMF wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass zwischenzeitlich ein Anwendungsschreiben des BMF zu § 35a EStG vom 3. November 2006 veröffentlicht worden ist. Dieses Schreiben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden und ersetzt ab diesem Zeitraum das vom Petenten zitierte BMF-Schreiben vom 1. November 2004. Durch das Anwendungsschreiben vom 3. November 2006 wurden die Wohnungseigentümer in den Anwendungsbereich des § 35a EStG aufgenommen.

Auf Grund einer Vielzahl kritischer Zuschriften ist der vom Petenten beschriebene Sachverhalt erneut eingehend mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert worden. Im Ergebnis haben sich diese mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Wohnungseigentümer im Anwendungsbereich des § 35a EStG zu belassen, so dass das BMF-Anwendungsschreiben vom 3. November 2006 weiter gültig bleibt.

Nach dem Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden ist.